

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz über Umweltstatistiken — Drucksachen 7/988, 7/1808 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. April 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu § 1

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zur Erfassung von Daten über die Umweltbelastung und über Umweltschutzmaßnahmen werden Bundesstatistiken durchgeführt.“

Begründung

Der Bundesregierung wird insofern zugestimmt, als es nicht ausschließlich Sache der Länder ist, Umweltschutzmaßnahmen zu planen. Die Planungskompetenzen stehen aber umgekehrt dem Bund nur in begrenztem Umfang und nur in bezug auf die ihm vom Gesetzgeber zugewiesenen Kompetenzen zu. Die im Entwurf der Bundesregierung sowie die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu § 1 entwickelte Formulierung bzw. deren Begründung führen zu einer wesentlich extensiveren Ausschöpfung der Kompetenzen des Bundes. Die Auffassung der Bundesregierung über „gesetzesvorbereitende“ und „gesetzesvollziehende“ Planung wird geteilt. Die „gesetzesvorbereitende Planung“ kann sich aber nur auf Unterlagen, Maßnahmen und Ermittlungen stützen, die nicht ihrerseits nur mittels einer gesetzlichen

Grundlage beschafft oder durchgeführt werden dürfen, einer gesetzlichen Grundlage, die noch dazu ihrerseits erst geschaffen werden muß. Eine derartige Verfahrensweise ist durch den Begriff „gesetzesvorbereitende Planung“ nicht mehr gedeckt.

2. Zu § 2

In § 2 sind in Absatz 1 die Nummern 7, 9 und 10, in Absatz 2 der Hinweis „und 9“ und in Absatz 5 der Hinweis „und 10“ zu streichen.

Begründung

Folge der Streichungsvorschläge zu den §§ 9, 11 und 12.

3. Zu §§ 5 und 6

a) In § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und in § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte „Einwohner-Gleichwerte“ jeweils durch das Wort „Schädlichkeit“ zu ersetzen.

b) In § 5 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Begriff Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes näher zu bestimmen,
2. bei Bedarf alle vier Jahre, erstmals für 1977, Erhebungen über ausgewählte Merkmale bei ausgewählten Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 anzuordnen.“

Begründung

Der Begriff „Einwohner-Gleichwerte“ ist zu unbestimmt. Zu seiner Feststellung gibt es bisher keine

Meßverfahren. Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Abwasser ist er keine geeignete Meßzahl. In dem Entwurf eines Abwasserabgabengesetzes (BR-Drucksache 213/74) wird er dementsprechend nicht mehr verwendet. An seine Stelle sollte der Begriff der Schädlichkeit treten, der durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt werden müßte.

4. Zu §§ 6 und 7

In den §§ 6 und 7 ist jeweils in Absatz 1 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Die Erfassung der Wärmemenge macht komplizierte Messungen erforderlich; die für sie notwendigen Geräte sind in der Regel nur bei größeren gewerblichen Abwassereinleitungen vorhanden. Die Wärmemenge kann auch nicht im Wege des wasserrechtlichen Vollzugs gemessen werden. In den wasserrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsbescheiden sind nur Grenzbedingungen festgesetzt, nicht jedoch die in das Wasser abgegebene Wärmemenge, die zudem häufig noch unter der zugelassenen Grenze liegt. Auch eine Errechnung der Wärmemenge ist in der Mehrzahl der Einleitungsfälle nicht möglich, weil die Aufwärmespanne nicht genau ermittelt werden kann.

5. Zu § 9

§ 9 ist zu streichen.

Begründung

Die Länder führen derartige Erhebungen nach einem einheitlichen Muster schon durch. Die Ergebnisse werden seit mehreren Jahren dem Bund zur Verfügung gestellt. Ein Bedürfnis, die Erhebungen nunmehr durch ein Bundesgesetz anzuordnen, besteht nicht. Eine Erhebung durch den Bund würde darüber hinaus zu einer unververtretbaren Doppelerhebung führen. Die Länder benötigen zum wirksamen Vollzug der Lagerbehälter-Vorschriften weitergehende und den veränderten Verhältnissen laufend anzupassende Daten.

6. Zu § 11

§ 11 ist zu streichen.

Begründung

Eine klare Abgrenzung, welche Sachanlagen überwiegend dem Umweltschutz dienen, ist nicht erreichbar. Vor allem aber kann der Vollzug der Wassergesetze wesentlich erschwert werden, wenn Abwassereinleiter, die noch nicht ausreichend reinigen, die Behörden auf die amtlichen Statistiken hinweisen können, aus denen sich ergibt, daß der betref-

fende Gewässerbenutzer seit Jahren hohe Aufwendungen für die Abwasserbehandlung macht. Da die Angaben nicht nachprüfbar sind, kann die Behörde nicht übersehen, welche Investitionen tatsächlich der Abwasserreinigung zugute kommen und welche der Produktion dienen. Gleiches gilt für den Vollzug der anderer Gesetze zum Schutze der Umwelt.

Gegen Statistiken über Umweltschutzinvestitionen bestehen darüber hinaus noch folgende Bedenken:

- a) Es werden nicht alle Betriebe erfaßt, die Umweltschutzmaßnahmen treffen.
- b) Es werden nur Zugänge an Sachanlagen (Investitionen), nicht aber alle übrigen Umweltschutzmaßnahmen erfaßt.
- c) Es werden nur die Gebühren und Beiträge für den Bau und Betrieb von Umweltschutzanlagen Dritter erfaßt, nicht dagegen die Betriebskosten für eigene Anlagen.
- d) Um zu sachgerechteren Auslagen zu gelangen, müßte in die Statistik auch der Istbestand an Umweltschutzmaßnahmen eingebracht werden.

7. Zu § 12

§ 12 ist zu streichen.

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Streichungsvorschlag zu § 11.

8. Zu § 14

In § 14 Abs. 1 sind

- a) hinter den Worten „oberen Bundes- und Landesbehörden“ die Worte „sowie Bundes- und Landeseinrichtungen“ und
- b) hinter den Worten „des Namens“ die Worte „und der Anschrift“

einzufügen.

Begründung

- a) Die Weiterleitung von Einzelangaben sollte nicht auf Bundes- und Landesbehörden beschränkt, sondern auch an Bundes- und Landeseinrichtungen (z. B. an die für einzelne Bereiche des Umweltschutzes zuständigen Landesanstalten) möglich sein.
- b) Zur Verwertung der mit den Statistiken erhobenen Sachverhalte sollen Einzelangaben ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden dürfen. Einzelangaben, bei denen zwar nicht der Name, wohl aber die Anschrift des Auskunftspflichtigen erscheint, können nicht als anonym gelten. Ein unzureichender Geheimhaltungsschutz von Einzelangaben ist aber der allgemeinen Auskunftsbereitschaft abträglich.